

**Bekanntgabe nach § 3a UVPG**  
**über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben**  
**der Firma CoMin GmbH & Co. KG**

---

Kreis Mettmann  
AZ: 158-II.0003/15/2.1.1

Mettmann, den 15.03.2017

**Antrag der Fa. CoMin GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Verlängerung des Kalksteinbruchbetriebs bis zum Jahr 2021 in Verbindung mit einer neuen Zuwegung sowie die Verlagerung des Kalkabbaus in den südlichen Bereich des Kalksteinbruchs**

Die Firma CoMin GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.06.2015 -ergänzt zuletzt am 30.12.2016- einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kalksteinbruchs Neandertal nach Nr. 2.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.2 am Standort Laubach 30 in 40822 Mettmann, Gemarkung Mettmann, Flur 15, Flurstücke 883, 885, 898 und 776 gestellt.

Antragsgegenstand ist die zeitliche Verlängerung des Kalksteinbruchbetriebes bis zum Jahr 2021 in Verbindung mit einer neuen Zuwegung sowie die Verlagerung des Kalkabbaus in den südlichen Bereich des Kalksteinbruchs.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Braun